



Hygienekonzept des ABSZ „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau (Stand: 08.12.2021)

1. Rechtsgrundlage

- ✓ Infektionsschutzgesetz i. d. g. Fassung vom 22. 04. 2021; vor allem § 28b Abs. 3
- ✓ Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie, Stand: 08.12.2021
- ✓ Hygieneplan der Schule gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ✓ Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gemäß Rahmenhygieneplan § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008)
- ✓ Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2EindV
- ✓ Personalrechtliche Beteiligungsrechte, insbesondere die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 13 PersVG LSA

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation aller gemäß dem Rahmenplan umzusetzenden Maßnahmen verwendet die Schulleitung die vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, medical airport service GmbH, zur Verfügung gestellte Checkliste.

3. Maßnahmen ab dem 06.12.2021

Bedingungen für den Zutritt zum Schulgelände für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal

Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern, dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind und ein negatives Testergebnis vorliegt.

An jedem Unterrichtstag und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes führen alle Schülerinnen und Schüler Selbsttests unter Aufsicht in der Schule durch.

Für das Schulpersonal gelten die Festlegungen lt. Newsletter vom 24. und 26.11.2021.

Alternativ kann an jedem Unterrichtstag vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Ergebnis mittels PCR-Test¹ oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes, vorgelegt werden. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Ihnen wird empfohlen an den Testungen teilzunehmen.

Liegt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern keine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Selbstanwendung des SARS-CoV-2- Antigen-

¹ Das umfasst PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.



Selbsttest vor bzw. stimmen volljährige Schülerinnen² und Schüler der Testung nicht zu bzw. wird kein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Folge ist unentschuldigtes Fehlen im Unterricht.

Die Nicht-Testung muss von den Personensorgeberechtigten (einvernehmliche Erklärung bei mehreren Personensorgeberechtigten) schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig.

Eine Befreiung von der Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich.

Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Betroffenen die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten werden nicht übernommen.

Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung

Die Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler sowie aller an der Schule beschäftigten Personen wird dokumentiert, so dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen werden kann.

- Für Schülerinnen und Schüler erfolgt diese in den Klassen- bzw. Kursbüchern.
- Die Dokumentation für die an der Schule beschäftigten Personen erfolgt über die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne.

Es besteht eine Dokumentationspflicht für die Testungen in den Schulen. Die Dokumentation wird nach drei Wochen vernichtet.

Belehrungen

Alle Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrer bzw. Tutoren jeweils am ersten Schultag nach den Ferien aktenkundig belehrt.

- Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch

Die Belehrung der Lehrkräfte erfolgt halbjährlich oder nach Änderung der Vorschriften durch den Schulleiter.

In Ausübung des Hausrechts werden Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich gegen die Festlegungen des Hygienekonzeptes verstoßen, mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch ausgeschlossen. Die daraus resultierenden Fehlzeiten werden als unentschuldigte Fehlzeiten geführt.

Lehrkräfte, die entgegen den Vorgaben im Rahmenhygieneplan des Landes Sachsen-Anhalt mit Stand vom 08.12.2021 und des schulischen Hygienekonzeptes

² Volljährige Schülerinnen und Schüler treffen diese Entscheidung selbst und treten auch sonst in die Rechte und Pflichten ein, die durch den Rahmenplan-HIA-Schule den Erziehungsberechtigten obliegen.



des Anhaltischen Berufsschulzentrums keine medizinische Mund-Nasen-Schutz-Bedeckung im Schulgebäude tragen, verletzen ihre Dienstpflicht.

Wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske oder Atemschutzmaske trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert und liegt keine Befreiung vor, erfolgt in Ausübung des Hausrechts eine Ordnungswidrigkeitsanzeige.

Veröffentlichung des schulischen Hygienekonzeptes

Die Bestimmungen des schulischen Hygienekonzeptes werden Schülerinnen und Schülern sowie dem ständig an der Schule beschäftigten pädagogischen, technischen und administrativen Personal regelmäßig bekannt gegeben.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch:

- Aushang im Foyer
- Auslage in den Sekretariaten
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Anhaltischen Berufsschulzentrums sowie für alle Lehrkräfte per Newsletter.

Mund-Nasen-Bedeckung³

Zwischen allen Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Das Abstandsgebot gilt nicht für den Unterricht.

Körperkontakt (Umarmungen, ...) ist zu vermeiden, sofern sich dieser nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Außer in Räumen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes von allen Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Pflicht zum Tragen gilt auch während des Unterrichts.

Dabei sind Mund und Nase dauerhaft und seitlich möglichst enganliegend zu bedecken.

- Diese sind auch in den Umkleieräumen, einschließlich in den Umkleieräumen in der Sporthalle, sowie in den Sanitäranlagen verpflichtend zu tragen.

Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Es ist jedoch auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten.

Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

³ Mund-Nasen-Bedeckung: Es sind verpflichtend medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (mehrlagige Einwegmasken) oder Atemschutzmasken (FFP-2-Masken) zu tragen.

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken oder Atemschutzmasken gehören gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu einer zweckentsprechenden Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und sind durch die Eltern oder Sorgeberechtigten sicherzustellen. Sie haben darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl an Medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken oder Atemschutzmasken mitführen, um diese bei Bedarf zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind grundsätzlich befreit:

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Akzeptiert werden nur Atteste von in Deutschland niedergelassenen Ärzten oder in einer in Deutschland liegenden Betriebsstätte beschäftigten Ärztinnen und Ärzte. Dem Attest muss zu entnehmen sein, warum es dem Betroffenen unmöglich oder unzumutbar ist, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ferner muss das Attest kurz und plakativ benennen, mit welchen Folgen der Betroffene zu rechnen hätte, wenn er ein Mund-Nasen-Schutz tragen würde. Atteste mit der Aussage aus „gesundheitlichen Gründen“ werden nicht akzeptiert. Weitere Regelungen zur Anerkennung von Attesten richten sich nach den Ausführungen im Rahmenhygieneplan des Landes Sachsen-Anhalt.

Die ärztliche Bescheinigung ist unaufgefordert im Original bei der Schulleitung vorzulegen.

Eine Kopie wird in der Schülerakte bzw. in der Personal-Teilakte aufbewahrt. **Das Original muss bei sich geführt und bei Aufforderung durch Lehrkräfte vorgezeigt werden.**

Ankommen und Verhalten

Im Schulgebäude herrscht Rechtsgehobot.

- Die Treppenhäuser im Schulteil A und B sind zur Entlastung der Haupttreppe zu nutzen.
- Ausnahme: Der Treppenaufgang im Schulteil B ist für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich selbständig zu den Unterrichtsräumen.

- Ein Aufhalten im Foyer, in den Fluren und Treppenhäusern ist zu vermeiden.

Im Schulgebäude ist auf den Fluren und in den Treppenhäusern das Einnehmen von Speisen und Getränken nicht gestattet.

Nach Zutritt zum Unterrichtsraum und nach jeder Pause sind die Hände jeweils gründlich mit Seife zu waschen; insgesamt auf vermehrte und gründliche Händehygiene zu achten.



Auf Grund der regelmäßig stattfindenden Stoß- und Querlüftung der Unterrichtsräume, ist vor allem in den kühleren Jahreszeiten angemessene Bekleidung (zusätzliche Strickjacke, Sweatshirt, Tuch für den Hals o. ä.) zu tragen. Folgende Lüftungsregeln gelten in der Schule:

- **Stoßlüften:** Die Fenster werden während des Unterrichts aller 20 Minuten für ca. 3 – 5 Minuten vollständig geöffnet.
- **Querlüften:** In den Pausen erfolgt ein Lüften durch gleichzeitiges Öffnen von Tür und Fenstern. Die Schülerinnen und Schüler sind noch einmal darauf hinzuweisen, dass sie sich außerhalb des Zugluftbereiches aufhalten möchten.

Beim Lüften ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

Für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit im Raum sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Bei mehrfachen Verstößen wird das Privileg des Aufenthaltes im Raum entzogen. Die gesamte Pause muss dann auf dem Schulhof verbracht werden.

Pausengestaltung/Essenseinnahme und Freistunden

Unter Wahrung des Abstandsgebotes von mindestens 1,50 m empfehlen wir Speisen und Getränke auf dem Schulhof einzunehmen.

Um eine Durchmischung der gebildeten Kohorten zu vermeiden,

- halten sich die Schülerinnen und Schüler des Schulteil C auf der am Schulteil C angrenzenden Seite des Schulhofes auf.
- Schülerinnen und Schüler, die in den Schulteil A und B beschult werden, halten sich auf der am Schulteil A angrenzenden Seite auf.

In den Pausen ist in den Klassenräumen (außer in den Fachkabinetten) unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m die Einnahme von Speisen und Getränken gestattet.

Zum Arbeiten in den Freistunden können die Sitzgruppen im Schulgebäude genutzt werden.

- Die medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske oder Atemschutzmaske ist auch hier zu tragen.

Schulfremde Personen

Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen (u. a. Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, Vertreter von Ausbildungsbetrieben, Monteure) ist soweit notwendig erlaubt.

Der Zutritt ist jedoch nur unter Vorlage einer Bescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes möglich. Selbsttests sind hier nicht zulässig.

Ausgenommen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses sind vollständig geimpfte und genesene Personen.

Eine etwaige Befreiung von der Testpflicht nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV.

Die Testpflicht gilt für alle schulfremden Personen, die sich länger als 10 Minuten während der üblichen Unterrichtszeit bzw. zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten.

Befreit von der Vorlage sind Lieferanten, die sich weniger als 10 Minuten auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten oder Personen, die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder –gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung).

Bsp.: Erziehungs- und Sorgeberechtigten ist das Betreten des Schulgebäudes möglich, wenn sie hierfür einen nach dem Schulgesetz begründeten Anlass haben (z. B. Teilnahme an Konferenzen, Elternabende).

- Eine Anmeldung in den Sekretariaten ist zur Prüfung des 3G-Status⁴ zwingend erforderlich.
- Sollten die Sekretariate nicht besetzt sein, hat eine telefonische Anmeldung über die am Eingang ausgewiesene Telefonnummer zu erfolgen.
- Bei einer Anwesenheit, die die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet, werden die Kontaktdaten zur Nachverfolgbarkeit erfasst und eine Bescheinigung über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests ist vorzulegen.
- Die Kontaktdaten werden 4 Wochen zum Zweck der Nachverfolgbarkeit aufbewahrt und spätestens nach zwei Monaten vernichtet.
- Auf Verlangen werden diese dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt.

4. Organisation des Schulbetriebes

Während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.

Einschränkungen für einzelne Fächer auch im Regelbetrieb:

Schulsport und Schwimmunterricht soll,

- **soweit witterungsbedingt möglich, im Freien durchgeführt werden.**
- **Sportunterricht ist in der Turnhalle bzw. im Sportbad ebenfalls möglich.**
- **Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist während des Sportunterrichts nicht zu tragen.**

Musikunterricht findet regulär statt. Einschränkungen:

- Gesang ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2,00 m zwischen allen Personen im Raum möglich. Das Singen im Freien wird unter Berücksichtigung der Witterung empfohlen.
- Die Nutzung von Instrumenten ist in geschlossenen Räumen möglich.
- Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.
- Für Blasinstrumente gelten weitere Einschränkungen. Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich, wenn zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2,00 m eingehalten werden kann. Zusätzlich ist 20 cm vor dem Schalltrichter

⁴ Sofern die 15. SARS-CoV-2-EindV hinsichtlich des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden geändert wird, gelten die dort formulierten Regelungen.

ein dünnes Tuch anzubringen. Eine regelmäßige Stoß- oder Querlüftung ist in geschlossenen Räumen aller 15 Minuten vorzunehmen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen.

- Zur Reinigung sind die Hinweise im Rahmenplan-HIA-Schule zu beachten.

5. Verpflichtende Hygienemaßnahmen

Die im Rahmenplan festgelegten verpflichtenden Hygienemaßnahmen (s. Anlage), u. a.

- die Einhaltung der präventiven Hygienemaßnahmen (persönliche Hygiene und AHA + C + L - Regeln),
- die Verpflichtung für alle, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen,
- Räume vor Beginn und am Ende des Schultages intensiv zu lüften sowie in allen Pausen und während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung durchzuführen,

sind einzuhalten.

Die Reinigung aller Schulbereiche wird von der Firma Lieblang durchgeführt. Der stellv. Schulleiterin obliegt es, wenn bei der Reinigung Auffälligkeiten festgestellt werden, diese unverzüglich dem Schulträger zu melden, so dass der Schulträger auf sofortige Behebung durch den Dienstleister drängen kann. Näheres ist dem Rahmenhygieneplan des Landes Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

6. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen

6.1 Landespersonal an Schulen

Alle Lehrkräfte stehen im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Für besonders schutzbedürftige Beschäftigte wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt und Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen.

Der Einsatz von Schwangeren erfolgt nach individueller Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Information zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz. Sollte ein betriebliches Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende als notwendig erachtet werden, erfolgt eine Beratung der Schulleitung mit den zuständigen Betriebsärzten.

6.2 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebes grundsätzlich der Präsenzpflcht in der Schule. Besondere Hygienemaßnahmen sind zu prüfen.

Schwangere Schülerinnen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-

Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben gilt: Es besteht Schulpflicht.

7. Befreiung von der Präsenzpflcht

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht ist wöchentlich bis zum Wiederbeginn des Unterrichts nach den Weihnachtsferien möglich. Die Erklärung muss nachvollziehbar durch Belange des Infektionsschutzgesetzes begründet sein und bis zum Freitag der Vorwoche vorliegen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler bedarf es zwingend einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten; bei geteiltem Sorgerecht bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung aller Personensorgeberechtigten.

Wird der Antrag abgelehnt, ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme hat unentschuldigtes Fehlen zur Folge.

Wer von der Präsenzpflcht befreit ist, hat für geplante Klassenarbeiten und Klausuren in der Schule zu erscheinen. Ein unbegründetes Nichterscheinen hat die Note „ungenügend“ zur Folge.

8. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Mit dem SARS-Co-V-2-Virus infizierte Personen dürfen die Schule erst nach Zustimmung durch das Gesundheitsamt wieder betreten, unterliegen so lange in der Regel einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Bei auftretenden Erkrankungen im Laufe des Schultags

- **minderjährige Schülerinnen und Schüler** im **Erste-Hilfe-Raum** bis zur Abholung isolieren,
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte informieren, Kontaktaufnahme mit Arzt oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienst **116 117** empfehlen
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht bis zur Abholung
- Rettungsdienst bei schweren Erkrankungen benachrichtigen
- Schüler sowie die Betreuungsperson setzen eine Mund-Nasen-Bedeckung auf.
- im Anschluss Veranlassung der Reinigung/Desinfektion des Erste-Hilfe-Raumes (Mitteilung an Hausverwaltung)

- **volljährige Schülerinnen und Schüler** begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause (Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden)

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Diese sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Hände im Anschluss mit einem Händedesinfektionsmittel reinigen.

9. Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen (bei positiven Antigen-Selbsttests)

- betreffende Person und Betreuungsperson achten auf ihren Selbstschutz
- **Lehrkraft meldet den Verdachtsfall im Schülersekretariat und erhält von dort eine entsprechende Bescheinigung für die Schülerin bzw. den Schüler**

- **minderjährige Schülerinnen oder Schüler** sind auf dem Schulhof bzw. bei schlechtem Wetter im unmittelbaren Eingangsbereich der Schulgebäude B und C isolieren
- Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Aufforderung zur umgehenden Abholung aus der Schule
- Personensorgeberechtigte müssen verpflichtend einen PCR-Test beim behandelnden Arzt oder in einer Fieberambulanz veranlassen
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht bis zur Abholung

- **volljährige Schülerinnen und Schüler** begeben sich selbstständig, nach Aushändigung der Bescheinigung über einen positiven Antigen-Selbsttest, auf direktem Weg nach Hause (Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden) – Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene Infektion vor. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler informieren die Schulleitung. Das Labor oder der behandelnde Arzt informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen. Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

Entsprechendes gilt für das Schulpersonal bei einem positiven Ergebnis. Nach Isolierung wird die betroffene Person zunächst von einem Präsenzeinsatz freigestellt und erbringt die Arbeit soweit möglich zu Hause, bis ein gesichertes Testergebnis vorgelegt wird.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und haben sich in Quarantäne zu begeben. Dies trifft ebenfalls auf das pädagogische, administrative und technische Personal.

Nach Ende der häuslichen Absonderung muss für die Wiedenzulassung zur Schule ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest in der Schule durchgeführt werden oder ein negatives Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft durch die Personensorgeberechtigten bestätigt werden.

10. Quarantänefälle

Ordnet das Gesundheitsamt eine häusliche Absonderung (Quarantäne) für Schülerinnen und Schüler an, gilt weiterhin die Schulpflicht. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung.

Wird eine häusliche Absonderung durch das Gesundheitsamt für Lehrkräfte angeordnet, gilt weiterhin die Verpflichtung zur Dienst- oder Arbeitsleistung.



Bricht während der Quarantäne die Covid-19-Erkrankung aus, gelten die betroffenen Personen als krank.

11. Corona-Warn-App

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Anlage

Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Organisation des Schulbetriebs
(Auszug aus dem Rahmenplan vom 18.08.2020)

Reinhardt
stellv. Schulleiterin



5. Hygienemaßnahmen			
5.1 Persönliche Hygiene, AHA – Regeln	Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Notbetreuung
<p>Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen⁵, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome (gemäß der jeweils aktuellen RKI-Definition) während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sind angehalten, sich regelmäßig auf der Internetseite des RKI hinsichtlich der aktuellen Erkenntnisse zu Symptome einer Corona-Infektion zu informieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt (die Schulen werden dazu noch einmal gesondert informiert).</p> <p>Mindestens 1, 5 m Abstand halten, soweit der Rahmen- Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht. Gründliche Händehygiene – mindestens 30 sec Händewaschen mit Seife.</p>	X	X	X

⁵ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 20.07.2020).



Hygienekonzept



Anhaltisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau

<p>Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.</p> <p>Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)</p> <p>Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund</p>			
<p>Mund-Nasen-Bedeckung</p>	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet darüber, ob auf Grund der baulichen Gegebenheiten vor Ort von allen Personen innerhalb des Schulgebäudes, oder dort wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, jedoch nicht während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.</p> <p>Die Regelungen von einer Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Nr. 3), bleiben davon unberührt.</p>		
<p>Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden</p>	X	X	X



Kommunikation der Vorschriften mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal (Aushänge im Schulgebäude)	X	X	X
5.2 Raumhygiene⁶	Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Notbetreuung
<p><u>Lüften</u></p> <p>Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist mindestens alle 20 min eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Unter Stoß- bzw. Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch verstanden. Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer mindestens 10 Minuten und in den anderen Jahreszeiten mindestens 5 Minuten betragen. Das Übertragungsrisiko über raumluftechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.</p>	X	X	X
<p><u>Reinigung</u></p> <p>Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich eine Übersicht über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule.</p>	X	X	X

⁶ Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume.



<p>Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualität zu erbringen sind. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzumahnen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.</p>			
<p>5.3 Hygiene im Sanitärbereich</p>	<p>Regelbetrieb</p>	<p>Eingeschränkter Regelbetrieb</p>	<p>Notbetreuung</p>
<p>In den Sanitärräumen müssen ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>



<p>Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Toiletten auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.</p>	X	X	X
<p>Wasserversorgung: Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.</p>			X
<p>5.4 Reinigungsmittel, Hygieneartikel</p>	<p>Regelbetrieb</p>	<p>Eingeschränkter Regelbetrieb</p>	<p>Notbetreuung</p>
<p>In den Schulen sollen die Schulträger einen Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereithalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.</p> <p>Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.</p>	X	X	X



Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan).	X	X	X
4. Organisation des Schulbetriebs			
4.1 Mindestabstand und Unterrichtsgestaltung	Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Notbetreuung
Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen finden nicht statt.		X	X
Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.	X		
Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollten Einbahnwegeregungen getroffen werden.	X	X	X
Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung ⁷ .		X	
Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich.	X	X	X
Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsbetrieb kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands/Kurse unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband/Kurse zugeordneten	X		

⁷ Dies ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten.



Betreuungspersonal sowie weiteren Schulpersonal in allen Schulformen und Schuljahrgängen verzichtet werden.			
Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen. Dies gilt für den Schulsport und den Musikunterricht.	X	X	
Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden. Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.	X	X	
In geschlossenen Räumen muss auf Chorgesang und das Spiel von Blasinstrumenten verzichtet werden. Im Unterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten bei der Wahrung des größtmöglichen Abstands, mindestens jedoch von zwei Metern in geschlossenen Räumen zulässig, sofern dieser nicht innerhalb der festgelegten Kohorte stattfinden kann. Musikunterricht kann auch im Freien stattfinden.	X	X	
4.2 Lehr- und Lernmittel	Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Notbetreuung
Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere	X	X	



vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.			
4.3 Pausen	Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Notbetreuung
Zuweisung oder Kennzeichnung von Pausenbereichen und evtl. Pausenzeiten für einzelne Klassen/Kohorten.	X	X	
4.4 Schulspeisung	Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Notbetreuung
Der Mindestabstand ist in den Schulkantinen zwischen den Schülerinnen und Schülern ⁸ und allen weiteren dort befindlichen Personen einzuhalten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden.	X	X	X
Zeitversetzte Nutzung des Kantinenbereiches nach Möglichkeit in den festgelegten Kohorten; Ausgabe von vorkonfektioniertem Essen und Besteck, keine Selbstbedienung/Büfett	X	X	X
Anbringen von transparenten Abtrennungen an der Essenausgabe	X	X	X

⁸ z. B. durch das Aufstellen der Tische und Stühle mit entsprechendem Mindestabstand

Hygienekonzept des ABSZ „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau (Stand: 08.12.2021)

Ergänzung vom 10.12.2021 auf Grund der Mitteilung des Ministeriums für Bildung vom 09.12.2021 zu

4. Organisation des Schulbetriebes

Während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.

Einschränkungen für einzelne Fächer auch im Regelbetrieb:

Schulsport und Schwimmunterricht soll,

- **soweit witterungsbedingt möglich, im Freien durchgeführt werden.**
- **Sportunterricht ist in der Turnhalle bzw. im Sportbad ebenfalls möglich.**
- **Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist während des Sportunterrichts nicht zu tragen.**
- **Tritt in einer Klasse/einem Kurs ein positives Ergebnis bei einem Selbsttest auf, muss im Sportunterricht ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (5 Tage) getragen werden.**
- **Kontaktsportarten sollten möglichst vermieden werden, sofern sie nicht für eine Bewertung (z. Bsp. Kurse in der gymnasialen Oberstufe) erforderlich sind.**

gez. Reinhardt
Stellv. Schulleiterin